

3. die beglaubigte Übersetzung der in den Ziffern 1 und 2 angeführten Urkunden.

(2) Bei Kostenentscheidungen ist dem Antrag eine beglaubigte Abschrift des Kostenfestsetzungsbeschlusses mit dem Rechtskraftvermerk sowie eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

Artikel 58

Einwendungen des Schuldners

Der Schuldner kann Einwendungen gegen die Vollstreckung und gegen den in der Entscheidung festgestellten Anspruch bei dem für die Erteilung der Vollstreckbarerklärung und die Durchführung der Vollstreckung zuständigen Gericht geltend machen, soweit diese Einwendungen nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Organ die Entscheidung erlassen hat, zulässig sind.

Artikel 59

Kosten der Vollstreckung

Die Berechnung und Einziehung der mit der Vollstreckung verbundenen Kosten nimmt das für die Vollstreckung zuständige Gericht nach den Gesetzen seines Staates vor.

Artikel 60

Ausfuhr von Sachen und Überweisungen

Bei der Ausfuhr von Sachen und der Überweisungen von Geldbeträgen nach diesem Vertrag von dem Territorium des einen Vertragsstaates auf das Territorium des anderen Vertragsstaates gelten die Gesetze des Staates, von dessen Territorium die Sachen ausgeführt oder die Geldbeträge überwiesen werden sollen.

Teil IV

Auslieferung und Übernahme der Strafverfolgung

1. Auslieferung

Artikel 61

Verpflichtung zur Auslieferung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages, auf Ersuchen einander solche Personen auszuliefern, die sich auf ihrem Territorium befinden und gegen die eine Strafverfolgung durchgeführt oder eine Strafe vollzogen werden soll.

Artikel 62

Auslieferungsstraftaten

(1) Eine Auslieferung zur Durchführung einer Strafverfolgung erfolgt wegen solcher Handlungen, die nach den Gesetzen beider Vertragsstaaten strafbar und mit einer Freiheits-

strafe von mehr als einem Jahr oder' mit einer schwereren Strafe bedroht sind.

(2) Die Auslieferung zum Vollzug einer Strafe erfolgt, wenn die betreffende Person zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten oder zu einer höheren Strafe verurteilt worden ist.

Ablehnung der Auslieferung

Artikel 63

(1) Die Auslieferung erfolgt nicht, wenn

1. die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Staatsbürger des ersuchten Vertragsstaates ist;
2. zum Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens beim ersuchten Vertragsstaat die Strafverfolgung oder der Vollzug einer Strafe nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates wegen Verjährung oder aus anderen gesetzlichen Gründen nicht zulässig sein würde;
3. gegen den Täter wegen derselben Straftat bereits ein rechtskräftiges Urteil oder eine andere das Verfahren abschließende Entscheidung eines Gerichts oder Strafverfolgungsorgans des ersuchten Vertragsstaates ergangen ist;
4. die Straftat nach den Gesetzen beider Vertragsstaaten auf Antrag des Geschädigten (im Wege der Privatklage) verfolgt wird.

(2) Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates begangen wurde.

Artikel 64

Erfolgt die Auslieferung nicht, wird der ersuchende Vertragsstaat über die Gründe für die Ablehnung informiert.

Artikel 65

Auslieferungsersuchen

(1) Ein Ersuchen um Auslieferung muß folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung des ersuchenden Organs;
2. den Text des Gesetzes des ersuchenden Vertragsstaates, auf Grund dessen die Handlung als Straftat anerkannt wird;
3. Familien- und Vorname der auszuliefernden Person, ihre Staatsbürgerschaft, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, nach Möglichkeit eine Beschreibung des Äußeren und andere Angaben zur Person.

(2) Dem Ersuchen um Auslieferung zur Durchführung der Strafverfolgung ist eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls mit einer Darstellung des Sachverhalts beizufügen. Dem Ersuchen zum Vollzug der Strafe sind eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils und der Text des der Verurteilung zugrunde liegenden Strafgesetzes beizufügen. Hat der Verurteilte bereits einen Teil der Strafe verbüßt, werden auch darüber Angaben übermittelt.

(3) Das Ersuchen und die ihm beigefügten Unterlagen sind in der Sprache des ersuchenden Vertragsstaates abzufassen.